

Betreff:
Bodensdorf, Bereich Marktplatz;
straßenpolizeiliche Maßnahme

Datum	23.05.2023
Zahl	FE6-STVO-4492/2023 (002/2023) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Alfred Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, anlässlich der Abhaltung des „Bauernmarktes“ jeden Montag im Zeitraum von 05.06.2023 bis 04.09.2023, jeweils in der Zeit von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, für den Bereich des Marktplatzes in Bodensdorf ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen. Die Zufahrt zu den Objekten Bundesstraße West 31 bis 57 muss jederzeit möglich sein.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Derhaschnig

Ergeht an:

1. Herrn Johann KRALL, Salchendorf 6, 9371 Brückl; per RSb
2. die Gemeinde Steindorf am Ossiachersee; per e-mail
3. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
4. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
5. die Wirtschaftskammer Kärnten, Bezirksstelle Feldkirchen; per e-mail
6. die Freiwillige Feuerwehr Bodensdorf; per e-mail
7. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
8. den AVS-Feldkirchen; per e-mail
9. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
10. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 19.06.2023

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.